

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 18.05.2026

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung regenerativer Gebäudetechnik in Gebäuden in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen), um einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Installation von Wärmepumpen und Pelletheizungen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht daher nicht. Die StädteRegion Aachen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Installation ...

2.1 ... einer Luft-Wasser Wärmepumpe

2.2 ... einer Sole-Wasser (Geothermie) Wärmepumpe ...

2.3 ... einer Pelletheizung ...

im weiteren „Anlage“ genannt.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die **Eigentümer_innen** von Ein- und Mehrfamilienhäusern sind,
- eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine, die **Eigentümer** von Vereinsgebäuden sind,

die mit einer Anlage nach Ziffer 2 versehen wurden.

3.2 Die Anlage muss im Gebiet der StädteRegion Aachen installiert sein. Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Aachen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass **bei Antragstellung** ...

- a) die Anforderungen der Ziffern 1 bis 3 dieser Richtlinie erfüllt sind.
- b) keine gesetzliche Verpflichtung zur Installation der Anlage besteht.
- c) die Anlage in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen BAFA-Verzeichnis aufgeführt ist.
- d) **das Gebäude, in dem und für das die Anlage installiert ist, vor 2016 mit baurechtlicher Genehmigung errichtet wurde.**
- e) bei einem Wohngebäude mit Gewerbe die Wohnnutzung überwiegt.
- f) **die Anlage ordnungsgemäß und komplett durch ein Fachunternehmen geplant, installiert, montiert und in Betrieb genommen wurde.**
- g) die Anlage und die Arbeiten des Fachunternehmens schlussabgerechnet sind.
- h) dem Umsatzsteuergesetz entsprechende **Kaufbelege und Handwerkerrechnungen** vorgelegt werden.
- i) **die Anlage im Eigentum des Antragstellenden ist.**
- j) **die Anlage ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen wurde.** Es gilt das Datum in der Fachunternehmerbescheinigung nach Ziffer 7.2 b) dieser Richtlinie.
- k) keine Förderung derselben Anlage durch andere Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen (Städte und Gemeinde) erfolgt ist.
- l) Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- m) die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

4.2 Nicht förderfähig sind gebrauchte, gemietete und geleaste Anlagen sowie Anlagen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bauordnungs- oder Denkmalschutzrecht) verletzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1** Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2** Die Förderung beträgt 1.000 € pro Anlage. Es wird nur eine Anlage pro Gebäude bzw. Grundstück gefördert.
- 5.3** Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2025 in Betrieb genommen wurde.
- 6.2** Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit auf den/die Käufer_in zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den / die neue/n Eigentümer_in über.
- 6.3** Bei sachfremder Verwendung der Förderung, bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Verstößen gegen diese Richtlinie ist auf Aufforderung der Förderbetrag innerhalb eines Monats mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurück zu zahlen (§ 49a (3) VwVfG NRW).
- 6.4** Die Fördernehmenden verpflichten sich, für die Anlage keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) der StädteRegion Aachen in Anspruch zu nehmen.

7. Verfahren

7.1 Der formgebundene Antrag ist ausschließlich auf digitalem Weg über die Homepage der StädteRegion Aachen www.staedtereion-aachen.de/regenerativ zu stellen.

7.1.1 Um den Zugang zum Antragsverfahren zu limitieren, bleibt vorbehalten, dass zunächst eine Zugangsberechtigung zum digitalen Antrag über die Homepage der StädteRegion Aachen erlangt werden muss. Die Zugangsberechtigung ist ein personenbezogenes, nicht übertragbares Recht, einen Förderantrag zu stellen. **Ein Anspruch auf Zugangsberechtigung besteht nicht.** Je beantragter Förderung darf nur einmalig Zugang zum Antragsverfahren begehrt werden.

7.1.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei dem Amt 80 – Wirtschaftliche Beteiligungen, Zentrales Controlling und Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.

7.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen ...

- a) die **vollständige(n) Schlussrechnung(en)** über Erwerb der Anlage und alle Arbeiten.
- b) die vom Fachunternehmen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Fachunternehmensbescheinigung nach Vordruck der StädteRegion Aachen von 2026.**
- c) der **Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts von 2022** des betroffenen Grundstücks. Sofern daraus nicht das Baujahr des Gebäudes und die Eigentumsverhältnisse eindeutig hervorgehen, sind **zusätzlich** weitere geeignete Nachweise beizubringen.
- d) die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer** gemäß der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.

7.3 Die Nachforderung weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Foto der installierten Anlage o.ä. bleibt vorbehalten.

- 7.4 Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen. Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden **einmal** Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Sollte in diesem Fall – nach einer Aufforderung zur Vervollständigung – der Antrag nicht **innerhalb von 4 Wochen vollständig** vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.
- 7.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitstempels der Zugangsberechtigung zum Antrag berücksichtigt.
- 7.6 Die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 7.7 Die Antragstellung ist vom **18.05.2026 bis längstens 30.09.2026** möglich.

8. Haftungsausschuss

Die Förderung ersetzt keine Genehmigungen nach öffentlichem oder privatem Recht. Die Verantwortung für technische Eignung, Richtigkeit und Ausführung der Planung, Sicherheit, unternehmerische als auch steuerliche und rechtliche Pflichten liegt bei der antragstellenden Person. Eine Haftung der StädteRegion Aachen wird ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde – zum **18.05.2026** in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum **30.09.2026**.